



An das Bundesministerium des Innern und für Heimat  
per E-Mail: [M3@bmi.bund.de](mailto:M3@bmi.bund.de)

An das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
per E-Mail: [service@bamf.bund.de](mailto:service@bamf.bund.de)

Nachrichtlich an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
per E-Mail: [403@bmfsfj.bund.de](mailto:403@bmfsfj.bund.de)

Berlin, im Oktober 2023

## **Stellungnahme von Frauenhauskoordinierung zur Evaluation der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF)**

Am 29.08.2023 wurde die „Evaluation der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG Beiträge zu Migration und Integration, Band 13“ veröffentlicht. Sie stellt umfangreiche Ergebnisse vor. Frauenhauskoordinierung (FHK)<sup>1</sup> hat mit dem Fokus auf gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder besonders die Auswirkungen im Gewaltschutzsystem im Blick. Unter dieser Prämisse nimmt FHK zu der Evaluation Stellung.

### Zum Hintergrund:

Die Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG wurde im Jahr 2016 als eine bundesgesetzliche Verpflichtung eingeführt. Durch diese Regelung wird der Wohnort für eine geflüchtete Person auch nach der Anerkennung ihres Asylantrags für bis zu drei weitere Jahre auf das Bundesland beschränkt, in das sie nach der Ankunft zugewiesen wurde. Darüber hinaus können die Länder Gebrauch von regionalen Wohnsitzauflagen auf der Ebene von Kreisen, kreisfreien Städten oder auch Gemeinden machen. Die Wohnsitzregelung war ursprünglich auf drei Jahre befristet, wurde jedoch am 12. Juli 2019 entfristet. Damit wurde die Wohnsitzregelung als dauerhaftes integrationspolitisches Instrument in das Aufenthaltsgesetz übernommen.

---

<sup>1</sup> Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK) wurde auf Initiative der Wohlfahrtsverbände (AWO Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland, Paritätischer Gesamtverband e. V., Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V./Deutscher Caritasverband e. V.) gegründet, um sich im Auftrag der Mitglieder für den Abbau von Gewalt gegen Frauen und für die Verbesserung der Hilfen für betroffene Frauen und deren Kinder einzusetzen. FHK koordiniert, vernetzt und unterstützt das Hilfesystem, fördert die fachliche Zusammenarbeit und bündelt Praxiserfahrungen, um sie in politische Entscheidungsprozesse sowie in fachpolitische Diskurse zu transportieren.



Möchte eine geflüchtete Frau, die der Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG unterliegt, aufgrund von Partnerschaftsgewalt ihren Wohnort wechseln, um in ein Frauenhaus zu fliehen, muss sie bei der zuständigen Ausländerbehörde einen Antrag nach § 12a Abs. 5 Satz 1 Nummer 2 (c) AufenthG zur Vermeidung einer Härte als Aufhebungstatbestand stellen.

Die zu diesem Thema eingeleitete Evaluation<sup>2</sup> zur jüngst erschienenen Veröffentlichung fand zwischen Juni 2021 und Dezember 2022 statt und wurde von empirica ag in Zusammenarbeit mit der Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder durchgeführt. Der Fokus lag auf den Effekten in den Bereichen Erwerbstätigkeit, Wohnen, soziale Integration und Gewaltschutz.

Die Studie kommt zu dem eindeutigen Ergebnis, „**dass die Wohnsitzregelung mit ihrem formalen Verfahren und der langen Bearbeitungsdauer in den Ausländerbehörden den Schutz von Gewaltbetroffenen gefährdet.**“ Diesem Ergebnis schließt sich FHK an.

Gewaltbetroffene Frauen stehen demzufolge vor den folgenden Barrieren:

- Problem Nachweisführung: Stellen gewaltbetroffene Frauen mit einer Wohnsitzauflage bei der zuständigen Ausländerbehörde einen Antrag zur Aufhebung der Wohnsitzauflage um in ein Frauenhaus zu fliehen, **werden 30 % dieser Anträge abgelehnt**<sup>3</sup>. Als Hauptgründe für die Ablehnungen galten nicht anerkannte Nachweise bzw. den Betroffenen wurde nicht geglaubt, z. B. da Nachweise wie detaillierte Stellungnahmen Dritter oder Strafanzeigen fehlten. Solcherart verweigte Aufhebungen der Wohnsitzauflage sind vor dem Hintergrund, dass die Istanbul-Konvention vorgibt, die Strafverfolgung nicht von Strafanzeigen abhängig zu machen (Art. 44 Abs. 4 IK), systemwidrig. Aber selbst, wenn **Strafanzeigen und ärztliche Atteste vorlagen, wurden diese nur zur Hälfte von den Ausländerbehörden anerkannt**, ohne dass weitere Nachweise nachgefordert wurden<sup>4</sup>.
- Problem der Abhängigkeit von der Ausländerbehörde: Dabei bringen nur wenige betroffene Frauen überhaupt den Mut auf, einen Aufhebungsantrag aufgrund von Gewaltschutz zu stellen. **Viele Frauen wissen gar nichts von der Möglichkeit oder fürchten sich vor Sanktionen durch die Ausländerbehörden.**
- Problem der verweigten Opferhilfe: Die Verfahren sind zu langwierig. Die Nachweisführung ist kompliziert und nicht betroffenenfreundlich und mit hohen Auflagen verbunden. Für Betroffene von Partnergewalt ist es per se schon schwer, sich von dem gewalttätigen Partner zu trennen. **„Die zusätzlichen bürokratischen Hürden sind für die betroffenen Frauen kaum zu bewältigen“**.<sup>5</sup>

---

<sup>2</sup> Baba, L., Schmandt, M., Tielkes, C., Weinhardt, F. & Wilbert, K. (2023): Evaluation der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG. Beiträge zu Migration und Integration, Band 13. Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.beitr.b13.d.2023.wohnsitzregelung.1.0>

<sup>3</sup> ebd.:173

<sup>4</sup> ebd.:174

<sup>5</sup> ebd.:172



- Problem der fortbestehenden Gewalteinwirkung: Während des langwierigen Verfahrens bzw. wegen des Verbleibenmüssens in der Geflüchteteinrichtung besteht eine **fortdauernde Gefährdung**. Trotz seitens des Bundesministeriums des Inneren vorgeschriebener prioritärer Behandlung<sup>6</sup> dauern viele Verfahren immer noch mehr als vier Wochen<sup>7</sup>. Eine Zeit, in der die gewaltbetroffenen Frauen einer hohen Gefährdung ausgesetzt sind.
- Problem des erschwerten Zugangs zu Frauenhäusern: Aufgrund schlechter Prognosen zum Ausgang des Verfahrens besteht für die betroffenen Frauen eine erschwerte Aufnahme in ein Frauenhaus. Für Frauenhäuser birgt die ungeklärte Aufhebung der Wohnsitzauflage das Risiko den Aufenthalt der Betroffenen nicht refinanziert zu bekommen, was dazu führt, dass sie die schutzbedürftige Frauen nicht aufnehmen können und diese aus Mangel an einer Alternative in der gewalttätigen Beziehung verbleiben müssen.

FHK sieht in der Wohnsitzregelung eine hohe Hürde für den Zugang zu Schutz in einem Frauenhaus . Schutz vor Gewalt muss für alle Frauen gleichermaßen und umfangreich zugänglich sein. FHK fordert deshalb die Abschaffung der Wohnsitzregelung um geflüchtete Frauen besser vor Gewalt zu schützen.

Frauenhauskoordinierung e.V.

---

<sup>6</sup> Vergleiche: Gemeinsames Rundschreiben des BMI und des BMFSFJ zur Wohnsitzregelung nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes in Gewaltschutzfällen; Bundesministerium des Innern, Erlass/Behördliche Mitteilung vom 14.02.2020 - BMI M3-20010/22

<sup>7</sup> Baba, L., Schmandt, M., Tielkes, C., Weinhardt, F. & Wilbert, K. (2023): Evaluation der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG. Beiträge zu Migration und Integration, Band 13. Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge:178